



# Kreisreiterverband Uelzen

Verband der Pferdesportvereine im Landkreis Uelzen

1

## SATZUNG für den Kreisreiterverband des Kreises Uelzen

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**Kreisreiterverband Uelzen e.V.**

Er hat seinen Sitz in Uelzen und ist in das Register des Amtsgerichtes Uelzen eingetragen. Nachfolgend wird er kurz KRV genannt.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KRV ist im Gebiet des Kreises Uelzen der zuständige Fachverband für den Pferdesport und für die mit dem Sport verbundene Pferdehaltung. Der KRV gehört dem Landesreiterverband Hannover-Bremen e.V. und dem Landessportbund Niedersachsen an.
2. Dem KRV obliegen folgende Aufgaben:
  - 2.1 Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber allen Behörden und Institutionen auf Kreisebene.
  - 2.2 Unterstützung der Ausbildungsarbeit in den Vereinen.
  - 2.3 Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen durch Erfahrungsaustausch, Lehrgänge und gemeinsame Veranstaltungen auf Kreisebene
  - 2.4 Förderung des Turniersports im Kreisgebiet durch
    - 2.4.1 Koordinierung der Planungen und Ausschreibungen,
    - 2.4.2 Unterstützung bei der Durchführung,
    - 2.4.3 Durchführung eigener Veranstaltungen.
  - 2.5 Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im Landesreiterverband Hannover-Bremen e.V. und im Landessportbund ergeben
  - 2.6 Unterstützung der Vereine in überfachlichen Organisations-, Wirtschafts- und Steuerfragen.
3. Der KRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Rechts. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Der KRV begünstigt keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen. Der KRV finanziert sich aus Beiträgen, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.



# Kreisreiterverband Uelzen

Verband der Pferdesportvereine im Landkreis Uelzen

2

## § 3 Mitglieder

1. Der KRV hat ordentliche, ausserordentliche und Ehren-Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist Reitvereinen und/oder Reit-und Fahrvereinen, die im Kreis Uelzen ansässig sind und dem Kreissportbund angehören, vorbehalten.
3. Die ausserordentliche Mitgliedschaft können Reitställe und/oder Reitschulen, sowie Reiterpensionen, die im Kreis Uelzen ansässig sind, erwerben.
4. Die Ehrenmitgliedschaft erhalten natürliche Personen durch Verleihung, auf Grund besonderer Verdienste um die Förderung des Pferdesports im Kreise Uelzen

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des KRV zu richten, der in seinem erweiterten Vorstand über sie entscheidet.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Kündigung, die unter Wahrung einer 6-monatigen Frist zum Ende eines Jahres per Einschreiben an den Vorstand des KRV zu erklären ist;
2. durch Auflösung des Vereins bzw. Aufgabe des Gewerbes;
3. durch Ausschluss. Die Ausschlussklärung ist vom KRV-Vorstand dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Dieser kann innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung gegen den Ausschluss Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Organe des KRV zu richten, die für sie bestimmten Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen, sowie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemässen Aufgaben zu verlangen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemässen Entscheidungen zu befolgen, den KRV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nachhaltig zu unterstützen, Beiträge oder Umlagen fristgerecht zu bezahlen.

## § 7 Organe

Organe des KRV sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. der KRV-Jugendtag
4. die Mitgliederversammlung



## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.01 dem Vorsitzenden,
  - 1.02 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.03 dem Geschäftsführer,
  - 1.04 dem Kassenwart,
  - 1.05 dem Jugendwart,
  - 1.06 dem Beauftragten allgemeiner Pferdesport.
  
2. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung, soweit den Stimmberechtigten kein anderes Verfahren beschliesen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese einfache Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten erforderlich, die die meisten Stimmen erhielten. In diesem Fall gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Der Geschäftsführer und der Kassenwart werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch den KRV-Jugendtag, er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Wahl des Beauftragten für allgemeinen Pferdesport erfolgt auf Vorschlag der Beauftragten für allgemeinen Pferdesport der Mitglieder des KRV gem. § 3, durch die Mitgliederversammlung.
  
3. Die Wahlen gelten im Grundsatz für die Dauer von 3 (drei) Jahren. Ersatzwahlen können nur für die laufende Periode des zu Wählenden vorgenommen werden und sind als solche in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu bezeichnen. Bei der ersten Wahl nach der Neufassung der Satzung (Konstituierung des neuen Vorstandes) werden die Positionen 01 und 04 gewählt, im zweiten Jahr die Positionen 02 und 05 und im dritten Jahr die Positionen 03 und 06, sodass in jedem Jahr ein Drittel des Vorstandes neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
  
4. Der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, ist Vorstand im Sinne des § 28 BGB.
  
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Wahrnehmung der satzungsgemässen Aufgaben des KRV, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 8 Tagen einberufen.
  
6. Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand vollzieht der Vorstand in eigener Zuständigkeit.



## § 9 Der erweiterte Vorstand

besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Vorsitzenden oder Stellvertreter der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2
3. je einem Vertreter der Mitglieder gem. § 3 Abs 3
4. der Ehrenmitglieder

## § 10 KRV - Jugendtag

1. Die Reiterjugend der Mitglieder gem. §3 Abs.2 der Satzung bildet die Kreisreiterjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig nach den Bestimmungen der Jugendordnung.
2. Oberstes Organ der Kreisreiterjugend ist der KRV-Jugendtag, dem je 2 gewählte Vertreter der Reiterjugend der ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder der Jugendleitung angehören. Wenigstens einer der zwei Vertreter der Mitglieder zu Abs. 1 darf nicht älter als 18 Jahre sein.
3. Der KRV-Jugendtag beschliesst die Jugendordnung, wählt den Kreisjugendwart und bestimmt die Richtlinien der Jugendarbeit im KRV. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und ist dem Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung, verantwortlich. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss auf Antrag von 1/3 der Mitglieder gem. §3 einberufen werden.
3. In der Mitgliederversammlung haben die Vorstandsmitglieder und alle Mitglieder gemäss §3 Abs.2+3 der Satzung eine Grundstimme. Die Mitglieder gemäss §3 Abs.2 zusätzlich für je angefangene 40 Mitglieder eine Zusatzstimme bis zu maximal 10 Stimmen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - 4.1 Die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, sowie der Geschäftsführung,
  - 4.2 die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - 4.3 die Genehmigung der Jugendordnung,
  - 4.4 die Wahl des Vorstandes gem. § 8,
  - 4.5 die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
  - 4.6 die Festsetzung der Beiträge,
  - 4.7 die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - 4.8 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - 4.9 die Beschlussfassung über die Auflösung des KRV.



# Kreisreiterverband Uelzen

Verband der Pferdesportvereine im Landkreis Uelzen

5

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder zu §3 Abs.2 vertreten sind. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Nur anwesende bzw. vertretende Mitglieder sind stimmberechtigt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 13 Satzungsänderung

1. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vor der Beschlussfassung vom Vorstand beraten werden und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung benannt werden.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des KRV kann nur vom KRV-Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschliesslich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen.
3. Im Falle der Auflösung des KRV oder seine Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Reiterverband Hannover-Bremen e.V. für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Pferdesports, zur Verfügung zu stellen.

## § 15

Die Satzung tritt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März 2002 mit dem 11. März 2002 in Kraft.

Eingetragen am 30. Juli 2002

gez. Schütte  
(Justizfachwirt)  
(Siegel)